



Evaluationsbericht der Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeuthen

Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2020

1. Verhältnis Abgänge und Kompensation 2019

Im Jahr 2019 wurden **583 Baumfällungen beantragt**, von denen 535 genehmigt wurden.

Insgesamt wurden dafür **711 Ersatzpflanzungen angeordnet**, davon wurden 2 als Ausgleichsabgabe geleistet. Pflanztermin war entweder Herbst 2019 oder Herbst 2020.

165 Ersatzpflanzungen wurden als vollzogen gemeldet.

Bei 55 angeordneten Ersatzpflanzungen wurde der Pflanztermin nach Bitten der/des Antragsteller*in auf den Herbst 2021 verlegt. Grund dafür waren meistens Verzögerungen im Bauablauf. Seltene Gründe sind Krankheit und Verzögerungen in der Gartenplanung.

Die Anzeige der übrigen 489 angeordneten Ersatzpflanzungen ist noch ausstehend. Sie wird geprüft, in dem alle säumigen Bürger*innen angeschrieben werden.

2. Verhältnis Abgänge und Kompensation 2020

Im Jahr 2020 wurden **456 Baumfällungen beantragt**, von denen 395 genehmigt wurden.

Insgesamt wurden dafür **620 Ersatzpflanzungen angeordnet**, davon wurden 24 als Ausgleichsabgabe geleistet. Pflanztermin ist entweder Herbst 2020 oder Herbst 2021.

53 Ersatzpflanzungen wurden als vollzogen gemeldet.

Bei 12 angeordneten Ersatzpflanzungen wurde der Pflanztermin nach Bitten der/des Antragsteller*in auf den Herbst 2021 verlegt. Grund dafür waren Verzögerungen im Bauablauf.

Die Anzeige der übrigen 531 angeordneten Ersatzpflanzungen ist noch ausstehend.

3. Evaluationsbericht

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeuthen ist ein zielführendes Instrument, um den Verlust an (Alt-)Bäumen zu kompensieren und auch zukünftigen Generationen einen entsprechenden Bestand an einheimischen Bäumen zu sichern. Der Geltungsbereich ist sehr umfangreich (alle Laub- und Nadelbäume, flächenhafte Baumwüchse, Großsträucher und Hecken, nur wenige Ausnahmen).

Ausnahmen der verbotenen Handlungen können zugelassen werden, müssen jedoch ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist mit wenigstens zwei einheimischen Bäumen (14-16 cm Stammumfang, mittlere Baumschulqualität) bei einem Stammumfang bis 100 cm des entfernten Gehölzes durchaus angemessen geregelt. Bei größeren Umfängen kommt auf jede angefangene 50 cm Stammumfang eine zusätzliche Ersatzpflanzung in genannter Größe. Beachtet werden muss, dass jede Ausnahme als Einzelfall betrachtet wird. Das Maß der Kompensation wird individuell festgelegt, wobei nicht nur der Stammumfang, sondern auch der aktuelle Zustand des entfernten Gehölzes den Kompensationsumfang beeinflusst.

Lediglich zwei Aspekte der Satzung werden als defizitär betrachtet



- der Baumschutzsatzung liegt keine Liste mit Gehölzen bei, die die Auswahl der Art einer Ersatzpflanzung eingrenzt und als Informationsquelle dient
- eine Ersatzpflanzung ist lediglich durch Skizze im Lageplan anzuzeigen (Fotografien und Kaufbeleg o. ä. der Pflanzware sollten Pflicht sein). Eine Kontrolle der Ersatzpflanzungen vor Ort, insbesondere nach den ersten drei Jahren Anwachszeit, könnte z. B. mit Hilfe des Baum- und Naturschutzbeirates erfolgen.

Abgesehen von diesen zwei Punkten wird die Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeuthen als vollkommen ausreichend betrachtet, um langfristig die Erhaltung eines flächendeckenden Baumbestandes in einer wachsenden Gemeinde zu sichern.

In der Bevölkerung wird die Umsetzung der Baumschutzsatzung größtenteils positiv aufgenommen. Nur wenige Antragssteller*innen zeigen kein Verständnis über abgelehnte Fällungen oder angeordnete Ersatzpflanzungen. Die überwiegende Mehrheit der Antragsteller*innen ist mit den Regelungen zum Baumschutz einverstanden und befürwortet diese zum Großteil.

Im Auftrag

Widelak

SB Natur- und Baumschutz | Grünflächenmanagement